



Allgemeinverfügung über die provisorische Zulassung eines neuen Futtermittelzusatzstoffs

vom 28. Februar 2017

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln,

in Anbetracht:

- der positiven Beurteilung des Zulassungsdossiers für den Zusatzstoff 3b318, Selenomethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R646,

und in Erwägung:

- dass dieser Zusatzstoff in der EU zugelassen ist,

verfügt:

Der Futtermittelzusatzstoff 3b813 Selenomethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R646 (inaktivierte Selenhefe) wird ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung unter den folgenden Bedingungen für ein Jahr zugelassen:

¹ SR 916.307

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b813	3	b	Se	Selenomethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R646 (inaktivierte Selenhefe) Selemax 1000/2000 Plexomin Se 2300	Zubereitung aus Selen in organischer Form: Selengehalt: 1000 bis 2650 mg Se/kg Selen in organischer Form > 98 % des enthaltenen Selen Selenomethionin > 70 % des enthaltenen Selen Charakterisierung des Wirkstoffs Selenomethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R646	Alle Tierarten: 0,5 (insgesamt)	1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung. 3. Maximale Supplementierung mit organischem Selen: 0,20 mg Se/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.

Aufschiebende Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

7. März 2017

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Bernard Lehmann